

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 139/11 B

L 14 R 286/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (1) R 33/08 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.2.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung weiterer Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 30.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG bzw. der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes, welcher für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften eine eigene Ausprägung erfahren hat, dazu führt, dass rentenrechtliche Anwartschaften allein aufgrund eines bestimmten Lebensalters des Versicherten, dessen Versicherungsbiografie keine erheblichen Lücken aufweist, einen gesteigerten verfassungsrechtlichen Bestandsschutz gegenüber wertmindernden Eingriffen in Form der Kürzung der als Anrechnungszeiten zu berücksichtigenden Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung durch den Gesetzgeber aufweisen".
- 6 Der Kläger hat es aber versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage darzulegen. Denn er zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.



- 7 Hierzu behauptet der Kläger lediglich, dass die von ihm formulierte Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Dies reicht jedoch nicht aus, um den Darlegungserfordernissen an die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gerecht zu werden. Vielmehr hätte der Kläger anhand des Gesetzes (§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI idF des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes <WFG> vom 25.9.1996 <BGBl I 1461>, § 252 Abs 4 SGB VI ebenfalls idF des WFG) und unter eingehender Auswertung der zu der (verfassungsrechtlichen) Bewertung der beitragsfreien Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung auch im Bezug auf die Eigentumsgarantie in Art 14 Abs 1 GG bereits ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG untersuchen müssen, ob sich anhand der dort aufgestellten Rechtsgrundsätze zur Reichweite des Eigentums- und Vertrauensschutzes sowie zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers die von ihm gestellte Frage beantworten lässt. Hieran fehlt es. Allein der Hinweis, dass sich der bei ihm vorliegende Sachverhalt von dem unterscheidet, der der Entscheidung des BVerfG vom 27.2.2007 (1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7) zugrunde lag, und die (knappe) Darstellung der eigenen Rechtsansicht reichen nicht aus. Der Kläger übersieht insoweit, dass eine Rechtsfrage, selbst wenn sie vom BVerfG und vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (*stRspr*, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17).
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden habe (vgl *stRspr*, zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm mit § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

